

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

19. Sitzung, 26.02.1864

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

vierzehnten Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Neunzehnte Sitzung.

Oldenburg, den 26. Februar 1864. Vormittags 11 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Bericht des Ausschusses für die Steuergesetze über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Einführung einer Klassen- und Klassifizirten Einkommensteuer. (Anlage Nr. 34 S. 124.)
 - 2) Berichte desselben Ausschusses über die Anlagen 10, 11, 14, 52, 53 und 92.

Vorsitzender: Präsident Becker.

Am Ministertische: Reg.-Comm. Heumann; zeitweise Reg.-Comm. Bucholz.

Der Schriftführer Hüllmann verliest nach Eröffnung der Sitzung das letzte Protokoll. Dasselbe wird genehmigt.

Präsident: Zunächst ersuche er den Berichterstatter der dritten Abtheilung, nachdem die Wahlakten des 26. Wahlkreises eingegangen seien, über die dort stattgefundenene Neuwahl zu berichten.

Berichterstatter **Hüllmann:** Aus der von der Abtheilung angestellten Prüfung der genannten Wahlakten habe sich ergeben, daß sämtliche 24 Wahlmänner, gegen deren Rechtsbeständigkeit schon bei Gelegenheit der Wahl des bisherigen Abg. Bleiken Nichts eingewandt worden sei, zur Vornahme der Neuwahl rechtzeitig sowohl persönlich als durch öffentliche Aufforderung geladen seien und daß sodann von 18 Erschienenen 17 dem Gastwirth Scriba gültig ihre Stimme gegeben hätten. Die Abtheilung beantrage demnach, die Wahl des letzteren zum Abgeordneten als gültig anzuerkennen.

Der Antrag wird angenommen und leistet der inzwischen hereingetretene Gastwirth Scriba den Abgeordneten eid in der vorgeschriebenen Weise.

Anderweitige Eingänge:

- 1) Petition des Gemeinderaths in Odewecht um regelmäßige Abhaltung von Sprechtagen in Odewecht.
- 2) Petition des Gemeinderaths zu Berne, betreffend Brückenbau bei Huntebrück.
- 3) Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung, betreffend

den Voranschlag und Nachweisungen über den Bestand der Staatsguts-capitalien-Casse.

- 4) Petition der Gemeinderäthe zu Stollhamm, Abbehausen, Seefeld und Schwei, betreffend Chausseeanlage zwischen Barel und Stollhamm über Schwei und Seefeld.
- 5) Petition der Gemeinde Lindern, betreffend Chausseirung des Weges von Lindern nach Lüningen.

Die Eingänge 1 bis 5 gehen an den Finanzausschuß.

- 6) Petition der Gemeinde Lindern, betreffend Aenderung des Wahlgesetzes. Zu den Acten.
- 7) Petition des Oldenburger Turnerbundes, betreffend Organisation und Förderung des Volkswehrwesens. An den Petitionsausschuß.
- 8) Petition des Amtraths zu Jever um Abänderung des Art. 94 seq. der Strafproceßordnung. An den Justizauschuß.
- 9) Selbstständiger Antrag des Abg. Rüdibusch und Consorten, betreffend den Bau einer Chaussee von Oldenburg nach Wildeshäusen. An den Finanzausschuß.
- 10) Schreiben der Staatsregierung, betreffend Gnadenquartal der Wittve Gerdes. An den Finanzausschuß.

Präsident: In einer der früheren Sitzungen habe er sich in Betreff eines Schreibens der Staatsregierung über Ergänzung der Mitglieder des Staatsgerichtshofs die näheren Bestimmungen vorbehalten, da zwei Fragen hier in Betracht kämen, welche genauer hätten erwogen werden müssen, einmal, ob die Ersazrichter für die ausfallenden ordentlichen Mitglie-



der in den Staatsgerichtshof eintreten und zweitens, ob ein richterlicher Beamter, nachdem er Staatsanwalt geworden, noch länger als Mitglied fungiren könnte. Die erste Frage sei bereits von vorigen Landtage bejaht worden und finde er keinen Grund anzunehmen, daß der Landtag von seiner Ansicht abgehen werde. Die zweite Frage aber sei zweifelhaft gefunden und beantrage er, um den Zweifel ordnungsgemäß zu beseitigen, jetzt die Verweisung des betreffenden Schreibens der Staatsregierung an den Justizauschuß.

Der Antrag wird angenommen.

Präsident: Zur zweiten Lesung der Gesetzentwürfe, betreffend Einführung des deutschen Handelsgesetzbuchs, Veränderung der Wegeordnung im Fürstenthum Lübeck und Aenderung des Gesetzes über Unterrichtswesen im Fürstenthum Lübeck bitte er, die schriftlichen Anträge bis Montag den 29. Februar einzusenden.

Als erster Gegenstand steht auf der Tagesordnung der Bericht des Ausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer.

Eine Verlesung desselben wird nicht gewünscht und der Antrag 1 ohne Debatte angenommen.

Zu Antrag 2:

Abg. **Selkmann II.:** Im Entwurf sei gesagt worden, daß alle Angehörigen des Herzogthums, sofern sie nicht ihren Wohnsitz im Auslande genommen haben, oder des Erwerbs wegen im Auslande leben, der Steuer unterworfen seien. Herzogthum und Ausland seien aber keine Gegensätze und weder die Motivirung noch der Bericht gäben Auskunft darüber, wie es mit denjenigen Angehörigen des Herzogthums gehalten werden solle, welche in den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld wohnen?

Abg. **Sulmann:** Die Absicht des Gesetzes über diesen Punkt sei so klar, daß er es nicht für nöthig halte, Aufklärung darüber zu geben.

Reg.-Comm. **Seumann:** Das Gesetz beziehe sich nur auf das Herzogthum, so daß die Eingeseffenen der Fürstenthümer dort, nicht hier die Steuer bezahlen müßten.

Antrag 2 angenommen.

Zu Antrag 3 und 4:

Abg. **Sulmann:** Ein Mehrheits- und ein Minderheitsantrag liege vor; jener wolle auch die inländischen Aktiengesellschaften, soweit ihre Einkünfte ins Ausland flössen, zur Steuer heranziehen, jener, welchem inzwischen auch das Ausschußmitglied Gissel beigetreten sei, erkläre sich dagegen. Er wolle hier die Gründe, welche ihn zum Anschluß an den Minderheitsantrag bewogen, kurz andeuten; es seien deren noch mehr als die im Bericht angegebenen. Zunächst sei zu erwägen, daß bei der Ungewißheit der Erträge solcher Aktienunternehmungen die Steuer berechnet werden müßte nach der Dividende des letzten Jahres, die Aktiengesellschaft aber, welche sie zunächst zu zahlen habe, sie erst auf die Dividende des

laufenden Jahres den Aktionären zum Abzug bringen könne, daß also, wenn diese Dividende, wie es ja häufig vorkomme, gleich Null sei, es an jedem Gegenstande, um sich für den geleisteten Vorschuß schadlos zu halten, fehle. Sodann würden die Dividendencoupons oft als Zahlungsmittel gebraucht, ohne daß man daran denke, daß die Steuer noch abgezogen werden müsse; geschehe dies dann beim Einwechseln, so verlören die Coupons und mit ihnen die ganze Aktienunternehmung ihren Kredit. Ferner zwingt der Mehrheitsantrag die Aktiengesellschaften, sich über ihren Erwerb und die Vertheilung desselben unter die ihr Angehörigen zu deklariren und stehe hierin im Widerspruch gegen die Absicht des Gesetzes, welches sonst überall solche Ermittlungen dem Schätzungsausschuß überlasse. Das größte Gewicht aber lege er darauf, daß der pekuniäre Ertrag einer solchen Besteuerung inländischer Aktienunternehmungen nur äußerst gering sein würde, weil man dann genöthigt sein würde, die ausländischen Aktien in den Händen von Inländern von der Steuer frei zu lassen. Denn auch auswärts unterlägen solche Unternehmungen einer ähnlichen Steuer. Nur dasjenige sei also als Mehreinnahme zu rechnen, was nach Abzug dieses Ausfalls übrig bleibe. Endlich komme auch noch in Betracht, daß die Befreiung der Inländer von der Steuer für die Einnahme aus auswärtigen Aktienunternehmungen bei der Anwendung der Veranlagung dieser Steuer auf die Gemeinbeumlagen zu lästigen Weiterungen führe. Aus diesen Gründen empfehle er die Ablehnung des Antrags.

Abg. **Pancratz:** Auch er müsse sich gegen diesen Antrag erklären, und zwar vor allen Dingen im Interesse der inländischen Steuerpflichtigen. Allerdings könne diesen die Besteuerung der Aktiengesellschaften insofern, als ihre Einnahme aus dem Aktienunternehmen nur einmal besteuert werden solle, gleichgültig sein, wenn nur das Einkommen aller Inländer wirklich zum Abzug gebracht würde. Leicht könne aber der Fall eintreten, daß dies nicht geschehe, und daß ein inländischer Aktieninhaber versäume, der Aufforderung an die Inländer, ihre Aktien anzumelden, zu entsprechen, weil die Anmeldung seinem Interesse entgegen sei. Denn wenn er die Aktie angebe, so müsse er unbedingt die Steuer von der Dividende bezahlen, während, wenn er z. B. sie nicht angebe oder vor der Aufsehung zur Steuer veräußert habe, die Steuer von einem geringeren, wenn auch dem Werth der Aktie nicht entsprechenden, Betrage an die Stelle der Aktiensteuer eintrete: die Aktie könne recht wohl 5 und mehr Prozent Dividende eintragen und ihr Werth dennoch bedeutend unter pari stehen, so daß der Inhaber, wenn er sie nicht anmelde, auch nicht so hoch besteuert werde. Dadurch werde aber die Dividendensteuer auf die ganze Aktiengesellschaft und somit auch auf alle inländischen Aktionäre hinübergewälzt.

Außerdem könne man aber den auswärtigen Aktionären die Vergünstigung der Steuerfreiheit für die Beträge unter 50 Thlr. nicht versagen, ohne eine ungerechte Ungleichmäßigkeit zwischen ihnen und den andern Steuerpflichtigen her-



beizuführen. Würde ihnen diese gestattet, so könnten sie leicht die Dividendenscheine, die oft die Summe von 50 Thlr. nicht erreichten, einzeln produziren oder durch Andere produciren lassen, und sich dadurch von der Steuer befreien, während die Gesellschaft und damit auch die Inländer sie bezahlen müßten.

Endlich sei der Schaden, welche diese Steuer unserer Industrie zufüge, größer als der Einnahme-Zuwachs, welchen die Staatskasse dadurch erhalte. In andren Ländern bestehe eine Steuer von Aktienunternehmungen entweder gar nicht, oder wenn sie bestehe, sei sie so verschieden von der unsrigen, daß die Inländer, welche sich daran betheiligten, hier nicht in Rücksicht auf dieselbe von der Besteuerung ihres dort gezogenen Einkommens befreit werden könnten. Darnach könne es nicht gerechtfertigt erscheinen, daß der hiesige Staat von den Actien, die hiesige Eingewessene im Auslande besitzen, und von den Actien, welche Ausländer im hiesigen Lande haben, die Steuer nehme.

Schon der Ruf dieser ausnahmsweisen Besteuerung und Belästigung der hiesigen Actiengesellschaften würde, ohne näherer Erwägung des Betrags der Steuer, unseren Unternehmungen auf Aktien im Auslande schaden, und den gebräuchlichen Verkehr mit den Coupons und Dividendenscheinen als Zahlungsmittel verhindern.

Diese Gründe schienen ihm hinlänglich, um den Antrag der Mehrheit zu verwerfen.

Abg. **Hoting**: Mit wenigen Worten wolle er nur erklären, daß er, obgleich früher mit der Mehrheit einverstanden, jetzt durch die vorgebrachten Gründe bewogen sei, für die Ablehnung des Antrags zu stimmen.

Abg. **Russell**: Was er vor allen Dingen von dem Gesetz verlange, sei Gerechtigkeit und die Gerechtigkeit fordere, daß ein Ausländer, welcher durch Aktienunternehmungen Geld aus dem Lande ziehe, ebenso gut die Steuer entrichte, wie derjenige Ausländer, welcher aus andren gewerblichen Anlagen oder aus dem Grund und Boden hier Einnahmen erziele. Auf die Annahme des Antrags in der vorgelegten Fassung lege er keinen Werth, wenn nur diese Gleichstellung als praktisches Resultat erreicht werde. Dies sei von besonderer Bedeutung insofern, als dieses Gesetz die Steuer dauernd feststelle; denn wenn es auch im Schlußparagraphen heiße:

Für jede Finanzperiode wird durch das Finanzgesetz bestimmt, ob und in welchem Betrage diese Steuer zu erheben ist,

so müsse doch in Zukunft stets, wenn der Beschluß, diese Steuer zu erheben, gefaßt sei, die Erhebung selbst nach dem jetzt festzustellenden Gesetze vorgenommen werden. Man habe eingewandt, der durch diese Ausdehnung erwachsende Steuer-mehrbetrag sei unbedeutend; das werde sich ändern, wenn unsere Industrie, welche jetzt im Aufblühen begriffen sei, sich gehoben hätte. Seines Erachtens könnten die auswärtigen Aktienbesitzer sich über die Besteuerung nicht beschweren, weil ja auch im Auslande die dortigen Aktienunternehmungen auf die

eine oder andere Weise durch Steuern getroffen würden. Daß unangenehme Weiterungen dadurch verursacht werden könnten, wolle er zugeben; der Grund liege aber nicht an der Steuer selbst, sondern an der complicirten Hebungsverwaltung. Er wolle in dieser Beziehung auf einen von dem mit Oberleitung der Angelegenheiten dieser Steuer betrauten Beamten herrührenden Aufsatz im zweiten Heft des Magazins für die Verwaltung, Jahrgang 1863, verweisen. Der Verfasser empfehle dort die Besteuerung der Actiengesellschaften als solcher und äußere nur das eine Bedenken, daß man den Umstand dagegen einwenden werde, daß in Folge derselben die Einzelnen bei Veranlagung der persönlichen Gemeindelasten in eine zu niedrige Klasse gesetzt würden. Dies Bedenken lasse sich aber dadurch heben, daß man die den Einzelnen wegen seines Gewinns aus Aktienunternehmungen treffende Steuer besonders in Anschlag bringe und es verschwinde gegenüber der Erwägung, daß es sich hier um eine Einnahme des Staats von Ausländern handle, welche im Laufe der Zeit noch einmal sehr bedeutend werden werde. Später werde man der Ausländer wegen das Gesetz nicht leicht abändern. Er beantrage:

der Landtag möge beschließen, daß im Artikel 2 hinter §. 2 zu setzen sei:

„3) Alle des Erwerbes wegen geschlossenen inländischen Actiengesellschaften.“

Reg.-Comm. **Seumann**: Er wolle zu dem bereits gegen den Mehrheitsantrag Gesagten nur noch Weniges hinzufügen. Der Mehrheitsantrag sei unpolitisch, weil volkswirtschaftlich nachtheilig, belästigend, unausführbar und besonders von sehr fraglichem finanziellen Interesse, da man nothwendig, wenn man die inländischen Actiengesellschaften besteuere, sei es nun, daß man die Steuer in der Art hebe, wie die Mehrheit sie vorschlage, sei es, daß man die ganze Gesellschaft als solche besteuere, auch andererseits die Dividenden, welche Inländer aus ausländischen Aktienunternehmungen zögen, frei lassen müsse. Es frage sich, welcher Theil mehr Einkommen gewähre. Einzelne auswärtige Unternehmungen, an denen Inländer theilhaft seien, z. B. die Kohlenbergwerke, deren Dividenden größtentheils zur Zeit gleich Null seien, gäben freilich wenig oder gar keinen Ertrag. Andere dagegen würfen bedeutenden Gewinn ab, wie die Bremer Bank, welche im letzten Jahre $5\frac{1}{2}$ Prozent eingebracht habe. Ob der Ausfall von diesen Einnahmen durch jenen Zuwachs gedeckt werde, sei höchst zweifelhaft, zumal da die Kohlenbergwerke schon anfangen, einigen Ertrag abzuwerfen.

Der Grund des Abg. Russell, daß man Gerechtigkeit üben müsse, treffe nicht zu, weil er zu weit gehe und auch zur Besteuerung der Einnahmen von gewöhnlichen auswärtigem Kapital, das im Inlande zinslich belegt sei, nöthigen würde: Die Gerechtigkeit trete bei einer solchen Steuer zurück hinter das volkswirtschaftliche Interesse des Staats. Die Hinweisung auf andere Staaten sei unrichtig: eine allgemeine Einkommensteuer auf Actiengesellschaften bestehe seines Wissens



nirgends, weder bei der Einkommensteuer in Weimar, noch bei der Rentensteuer im Königreich Sachsen, noch endlich in Preußen, dem Vorbilde unserer Einkommensteuer, wo freilich eine Zeit lang die Aktiengesellschaften von dieser Steuer getroffen gewesen, aber bald wieder von derselben befreit worden seien. Fast überall habe man die Aktiengesellschaften zwar mit der Gewerbesteuer belegt; eine solche liege aber hier nicht vor und könne bei Berathung einer Einkommensteuer nicht in Betracht kommen. Die Autorschaft des citirten Aufsatzes im Magazin wolle er nicht leugnen; er habe indessen seine Ansicht seitdem geändert.

Abg. Ahlhorn: Könne auch der erste Ueberblick zum Anschluß an die Mehrheit im Ausschusse verleiten, so müsse man doch bei näherer Prüfung besonders des finanziellen Theils dieser Frage sich für die Minderheit erklären, indem der mögliche Gewinn der Staatskasse nicht im Verhältniß stehe mit den Weitläufigkeiten, welche die Annahme des Mehrheitsantrags herbeiführen werde. Aus demselben Grunde, aus welchem man das ausländische Kapital nicht besteuere, um es dem Lande nicht zu entziehen, dürfe man auch die Aktiengesellschaften nicht besteuern, um die Kapitalisten nicht zum Verkauf ihrer Aktien zu drängen, zumal da in anderen Staaten eine solche Besteuerung nicht existire und andererseits die Aktienunternehmungen in unserem Lande zum Theil gar nicht einmal eine Dividende abwürfen. Er empfehle deshalb, den Antrag abzulehnen.

Der Antrag des Abg. Russell wird nicht genügend unterstützt.

Abg. Brader: Nach der gründlichen Erörterung der Sache durch den Herrn Regierungscommissär wolle er nur gegen die Besteuerung der Aktiengesellschaften ein Beispiel aus seiner Erfahrung aus der kaufmännischen Welt anführen, aus dem man ersehe, daß, wenn der Mehrheitsantrag angenommen werde, der auswärtige Kaufmann sich nicht so viel mehr an unsern Unternehmungen betheiligen werde, nicht wegen der wenigen Groschen, die er mehr bezahlen müsse, sondern wegen der Weitläufigkeiten, welche ihm die Betheiligung in Folge der neuen Besteuerung verursachen werde. Vor Kurzem habe ein angesehenener Bremer Kaufmann ihm gesagt, er werde, sobald man eine solche Bestimmung in Oldenburg annehme, seine Oldenburgischen Aktien sofort verkaufen, weil er Nichts mit einem Lande zu thun haben möge, in welchem man eine junge aufblühende Industrie durch Steuern belastete.

Der Abg. Russell habe von Gerechtigkeit gesprochen. Wo denn die Gerechtigkeit bleibe, wenn man auswärtige Kapitalien frei lasse und Unternehmungen, welche weit größeren Nutzen brächte, besteuere.

Berathung geschlossen.

Abg. Russell als Berichterstatter der Mehrheit: Trotzdem, daß der Mehrheitsantrag wenig Aussicht auf Erfolg habe, nachdem sein letztgestellter Antrag so wenig Anklang

gefunden, könne er ihn doch nicht fallen lassen. Daß Jemand, wie der Abg. Brader erzählt habe, unwillig werde, wenn er höre, daß er neue Steuern zahlen solle, sei sehr erklärlich: das Steuerzahlen sei eben keine angenehme Beschäftigung. Dazu aber, daß die Industrie wirklich darunter leide und gelähmt werde, sei die Steuer nicht erheblich genug, wie ja auch die Besteuerung der Bodenrente das Kultiviren von Grundstücken nicht beschränke; das sehe man auch in England und Frankreich, wo man die Industrie ebenfalls besteuere. Er bleibe dabei, daß es ungerecht sei, den Ausländer in einem Falle zu besteuern, in dem anderen frei zu lassen und halte eine gleichmäßige Behandlung für eine dringende Forderung der Gerechtigkeit. Daß der Antrag nichts Exorbitantes enthalte, folge schon daraus, daß früher der Landtag sich zu derselben Ansicht bekannt habe und nur deswegen davon abgegangen sei, weil er die Unzuträglichkeiten bei der Anwendung auf die Gemeindesteuer gefürchtet habe, deren Beseitigung so schwierig nicht sei.

Abg. Sullmann als Berichterstatter der Minderheit: Trotz der Bemühungen des Berichterstatters der jetzigen Minderheit für den gestellten Antrag, halte er es nicht für erforderlich, die Ablehnung noch weiter zu empfehlen, theils weil er ohnedem derselben sicher, theils weil die Sache schon hinlänglich erörtert sei. Nur darauf mache er aufmerksam, daß der Abg. Russell den eignen Antrag nicht genug von dem Ausschußantrage unterscheide, da nach Annahme des letzteren von einer Nachschätzung für die Gemeindeumlagen nicht mehr die Rede sei.

Antrag 3 angenommen, 4 abgelehnt.

Zu Antrag 5:

Abg. Brader: Im Art. 3 Ziffer 4 des Entwurfs sei allen Denjenigen Steuerfreiheit zugesichert, deren gesammte Verhältnisse so dürftig erschienen, daß sie ohne Druck auch nicht einmal zur Zahlung der Steuer der niedrigsten Klasse für fähig erachtet werden können. Da es aber viele Familien gebe, welche 100 Thlr. oder Mehr einnahmen und doch zu dürftig lebten, um die Steuer bezahlen zu können, so bitte er um eine Erklärung darüber, ob der Entwurf so zu verstehen sei, daß die Befreiung auch auf Solche ausgedehnt werden könne, welche nicht mehr mit ihrem Einkommen in der niedrigsten Klasse von 75 Thlr. ständen.

Regierungscommissär **Seumann:** Ob jemand 75 oder 100 Thlr. oder noch mehr einnahme, sei gleichgültig; wenn er so dürftig sei, daß er nicht die Steuer zahlen könne, so sei er frei.

Antrag 5, 6 und 8 (nachdem 7 durch Ablehnung von 4 erledigt ist) 9 angenommen.

Zu Antrag 10 und 11:

Regierungscommissär **Seumann:** Nicht aus Liebhaberei an theoretischen Principien habe die Staatsregierung die Klassenunterscheidungsmerkmale wieder in das Gesetz aufgenommen, sondern, weil sie geglaubt habe, in diesen Klassen-



unterscheidungsmerkmalen für die praktische Veranlagung der Steuer manchmal eine brauchbare Handhabe zu bieten, für diejenigen Fälle nämlich, in welchen das Einkommen sich der Ermittlung entziehe, in welchen man dann nach dem Sprichwort: Soweit die Decke reicht, soweit streckt man sich, einen Schluß auf das ganze Einkommen werde ziehen können.

Der Ausschußantrag verlange eine Feststellung des Einkommens nach seinen einzelnen Bestandtheilen und zwar für die Stufen über 1000 Thlr. nur insoweit, als das Einkommen dem Schätzungsausschusse von vornherein genügend bekannt sei oder nach dem Erachten des Ausschusses unschwer abgeschätzt werden könne. Dem gegenüber müsse man dem Regierungsentwurf den Vorzug geben, da die Bestimmung für die unteren Stufen sich von selbst verstehe, die Beschränkung auf eine Schätzung nach den einzelnen Bestandtheilen für die oberen Stufen aber den Ausschuß zuweilen in die Unmöglichkeit versetzen könne, überhaupt abzuschätzen, da auch für die höheren Stufen Fälle vorkommen könnten, in denen die einzelnen Bestandtheile des Einkommens nicht zu ermitteln wären, sondern nur eine allgemeine Abschätzung übrig bliebe, wie wenn z. B. Einer 2000 Thlr. im Jahre verzehre, ohne daß der Ausschuß in der Lage sei, ihm die Einnahme dieser Summe im Einzelnen nachweisen zu können. Er bitte deshalb von dieser Forderung abzusehen.

Abg. **Sullmann**: Nachdem die Klassenunterscheidungsmerkmale vom Regierungstisch kaum vertheidigt seien und die Praxis bereits dahin gekommen sei, auch für die Klassensteuer das in seinem Betrage möglichst zu ermittelnde Einkommen maßgebend zu machen, so daß wir in der That schon jetzt nur noch eine Einkommensteuer hätten, halte er es nicht für erforderlich, noch Mehr über diesen Punkt zu sagen. Die Feststellung des Einkommens nach seinen einzelnen Bestandtheilen habe der Ausschuß nur deshalb in das Gesetz hinein gebracht, um den Gegenstand zwischen dem Verfahren bei Veranlagung der Klassensteuer und der Einkommensteuer zu gewinnen, welcher dadurch nöthig geworden sei, daß die Regierung nie so großes Gewicht auf die Beibehaltung der Berücksichtigung der äußeren Lebensverhältnisse bei der Einschätzung zur Klassensteuer gelegt habe, und daß in Folge dessen diese Berücksichtigung unter A Ziffer 2 aufgenommen worden sei. So habe der Ausschuß geglaubt, sich der Hoffnung hingeben zu können, daß die Regierung sich einverstanden erklären werde. Wolle die Regierung aber lieber diese Ziffer und den im Antrag 11 vorgeschlagenen Zusatz streichen und überhaupt für alle Einschätzungen der Praxis die Ermittlung überlassen, so habe auch er nichts dagegen. Sollte dagegen für die niedrigeren Einkommen die Berücksichtigung der allgemeinen Lebensverhältnisse stehen bleiben, so dürfe auch der Gegensatz, daß für Einkommen über 1000 Thlr. nur nach den einzelnen Bestandtheilen ermittelt werden dürfe, nicht fehlen. In jenem Falle bedürfe es einer anderen Redaktion, weshalb er empfehle, jetzt die Ausschuß-

anträge, so wie sie vorlägen, anzunehmen und die Aenderung bis zur zweiten Lesung zu verschieben.

Regierungscommissär **Seumann**: Mit der vom Vordner angeregten Streichung sei er durchaus einverstanden und halte ebenfalls dafür, daß der ganze Artikel eine bessere Redaktion erhalten müsse. Für den Augenblick lasse sich eine solche noch nicht gut machen, da man noch nicht wisse, welche Ausschußanträge zur Annahme kämen und sei es allerdings am besten, bis zur zweiten Lesung damit zu warten.

Antrag 10, 11 angenommen.

Zu Antrag 12 und 13:

Regierungscommissär **Seumann**: Den Entwurf empfehlend, halte er es für das Zweckmäßigste, daß für die Ermäßigung in Berücksichtigung der Gesamtverhältnisse die Grenze von 1000 Thlr. Einkommen im Gesetze stehen bleibe. Daß diese Verhältnisse auch darüber hinaus Einfluß auf die Steuerkraft üben, sei allerdings möglich, aber selten, und werde ihre Wirkung, je größer das Einkommen sei, desto unbedeutender. Es sei deshalb besser, eine feste Grenze durch das Gesetz selbst hinzustellen, als dem oft doch zweifelhaften, schwankenden Ermessen der veranlagenden Behörden die Bestimmung zu überlassen, und sei dahin zu streben, das freie Ermessen so viel, wie irgend möglich auszuschließen, um eine Verschiedenheit in den Einschätzungen und den Uebelstand, daß die Eingeschätzten Grund zur Beschwerde zu haben glaubten, zu vermeiden.

Abg. **Ruffell**: Er gehe davon aus, daß die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen nur aus den Einnahmen resultire, welche derselbe aus Capital-, Boden- oder Arbeits-Rente erhalte. Die Steuerkraft könne aber durch die Gesamtverhältnisse Desjenigen, welcher Steuer zahlen solle, abgeschwächt werden. Alle Staatsbürger müßten aber nach ihrer Leistungsfähigkeit gleichmäßig behandelt und besteuert werden. Das fordere die Gerechtigkeit. Weshalb man also die Ermäßigung aus Rücksicht auf die Gesamtverhältnisse nicht für die ganze Steuer gelten lassen wolle? Da man sie doch dadurch einheitlich, logisch und korrekt mache? Vielleicht lasse sich ein Fall denken, in dem die von der Regierung vorgeschlagene Verschiedenheit zu großen Härten führe, wie wenn z. B. ein Steuerpflichtiger mit 1000 Thlr. Einkommen in weit schwierigeren Verhältnissen lebe, durch Unglücksfälle mehr als ein Anderer, mit nur 950 Thlr. Einnahme betroffen werde und doch trotzdem bedeutend höher eingeschätzt werde: Müßte der nicht unwillig werden, wenn er sehe, daß er trotz seiner geringeren Steuerkraft doch mehr Steuer bezahlen müsse, als sein Nachbar? Die Schwierigkeiten, welche diese Berücksichtigung bei der Abschätzung machen, seien dagegen eingewandt; wenn man diese aber für die 7000 Klassensteuerpflichtigen nicht scheue, so dürfe man auch bei den 16 bis 1700 Einkommensteuerpflichtigen keinen Unterschied machen. Allerdings werde hier weniger das Bedürfnis vorliegen, weil die Gesamtverhältnisse für höhere Einkommen nicht dieselbe Bedeutung zu haben pflegten, wie



für die niederen; dann habe aber auch der Ausschuß es in seiner Hand, sie nicht zu beachten, während er andernfalls doch auch diese Möglichkeit haben müsse. Da er keinen Grund habe finden können, warum das gerechte Princip nicht allgemein angewandt werden sollte, so bitte er den Minderheitsantrag anzunehmen.

Abg. Sullmann: Weitere Aufklärung zu geben, halte er nicht für nöthig; viele Gründe sprächen für die Minderheit, die Zweckmäßigkeit aber dafür, wie die Mehrheit es wolle, eine bestimmte Grenze zu setzen. Der zu diesem Zweck auf Geradewohl gethane Griff habe seine Ungerechtigkeit ebenso gut, aber auch nicht mehr, als jeder andere Griff. Nur auf einen Punkt mache er aufmerksam, auf den Zusammenhang dieser Anträge mit den zu Artikel 9 gestellten. Bis jetzt habe eine Verschiedenheit in der Art der Einschätzung geherrscht, so, daß bei der Einkommensteuer die Schätzungsausschüsse selbstständig geschätzt hätten, und die Reklamationen an die Reklamationscommission — nach dem jetzigen Entwurf die Kammer — gegangen wären, bei der Klassensteuer aber die Ausschüsse sich nur gutachtlich geäußert und die Kammer in erster Instanz entschieden hätte. Der Entwurf lasse es hierbei, indem er davon ausgehe, daß wohl die objective Abschätzung des Einkommens von den Ausschüssen geschehen könne, daß aber da, wo, wie bei der Klassensteuer, ein billiges Ermessen nöthig sei, und bald so, bald so entschieden werden müsse, nur dadurch eine hinreichende Garantie geboten werde, daß die Entscheidung in die Hand einer oberen Behörde gelegt sei. Da er dieses Verfahren für durchaus richtig halte, so habe er sich für die Fassung des Artikel 9 §. 1 im Entwurf entschieden. Aus demselben Grunde aber müsse er auch, falls der Minderheitsantrag hier angenommen werde, dort dafür stimmen, daß die Abschätzung des Vermögens für die ganze Steuer von der Kammer in erster Instanz geschehe. Andre Mitglieder des Ausschusses hätten allerdings dort den Antrag gestellt, daß auch bei der Klassensteuer die Schätzungsausschüsse entscheiden sollten; auf diese passe seine Folgerung nicht; Diejenigen aber, welche diese Entscheidung in die Hand der Kammer legen wollten, müßten ihre Abstimmung über den Artikel 9 nach dem Resultat dieser Abstimmung richten. Daß durch Annahme des Minderheitsantrags und des eventuellen Mehrheitsantrags zur Artikel 9 der Charakter des Gesetzes ein einfacherer werde, wolle er zugeben.

Verathung geschlossen.

Abg. Russell als Berichterstatter der Minderheit: Das eben sei die Folge der einen Ungerechtigkeit, daß sie die andre nach sich ziehe. Wie die Verschiedenheit in den Grundsätzen, so sei auch die Verschiedenheit im Verfahren der Abschätzung ungerecht. Nehme man aber den Antrag an, nach welchem alle Staatsbürger auf gleiche Weise besteuert würden, so müsse man auch für Alle einer Behörde die Abschätzung übergeben, sei es der Kammer, sei es den Ausschüssen, um überall eine Gleichmäßigkeit herbeizuführen. Er seinerseits würde sie lieber

in der Hand der Kammer sehen, weil dies eine einheitliche Behörde für das ganze Land sei, die ein gleichmäßiges Verfahren verbürge, halte aber auch es nicht für sehr gefährlich, sie den Schätzungsausschüssen zu überlassen, welche doch nach dem Entwurf auch bei der Abschätzung des Einkommens der Klassensteuerpflichtigen in Wirklichkeit die Entscheidung hätten, da nach ihren Vorschlägen die Kammer in der Regel verfahren werde und höchstens die Steuer heruntersetzen könne, dieselben aber nicht, wenn richtig nach dem Einkommen geschätzt worden, aus Rücksichten auf die Gesamtverhältnisse zu erhöhen berechtigt sei. Jedenfalls spreche der Umstand, daß es im Interesse der Gleichmäßigkeit der Besteuerung des ganzen Landes sei, wenn einer Behörde die ganze Steuer überlassen würde, für die Annahme des Minderheitsantrags.

Schluß der Verathung aufgehoben.

Regierungscommissär **Seumann:** Die Bemerkung des Vorredners, daß die Kammer nicht mehr befugt sei, über die Vorschläge der Schätzungsausschüsse hinauszugehen, müsse er dahin berichtigen, daß die Kammer durch den Entwurf nur verhindert werde, in Folge besonderer günstiger Verhältnisse über die dem wirklichen Einkommen entsprechende Steuerstufe hinauszugehen, daß sie im Uebrigen aber allerdings höher, als der Vorschlag gehe, greifen könne. Wenn sie z. B. glaube, daß das Einkommen Jemandes um 50 Procent zu niedrig geschätzt sei, so könne und müsse sie die Steuerstufe dementsprechend erhöhen.

Abg. Russell: Er habe nur die Fälle bezeichnet, in denen richtig geschätzt worden sei und behauptet, daß die Kammer die Steuer nicht wegen der Gesamtverhältnisse erhöhen dürfe.

Antrag 12 angenommen, 13 abgelehnt.

Zu Antrag 14:

Regierungscommissär **Seumann:** Er müsse sich gegen diesen Antrag aussprechen. Die Steuersätze des Entwurfs im Bereich der Klassensteuer seien dieselben, welche schon seit 1859 maßgebend gewesen, ohne Inkonvenienzen zu zeigen, mit Ausnahme der untersten Klasse, in welcher man durch Vermehrung der Stufen eine mildere mehr der Leistungsfähigkeit entsprechende Behandlung ermöglicht habe. Der Vorschlag, auch die 10te und die 11te Stufe zu ändern, werde zu noch weiteren Revisionen führen, z. B. dazu, daß man den Satz der zwölften und fünfzehnten Stufe erhöhe, um eine gleichmäßige Steigerung der Sprünge zu erreichen. Bei Annahme des Ausschußantrags trete von der 13ten zur 14ten Stufe wieder derselbe Sprung ein, wie von der 12ten zur 13ten: von 2 Thlr. 20 gr., der schon das Doppelte von dem betrage, was der Ausschuß bei der 10ten und 11ten Stufe zu hoch befunden habe. So etwas lasse sich nicht vermeiden, wenn man bei größer werdenden Spielräumen zu dem Satz von 2 Procent für 1000 Thlr. Einkommen gelangen wolle. Außerdem aber werde in Folge der Annahme des Ausschußantrags nach seiner Berechnung, die er sich aus den Steuerergebnissen des letzten Jahres ge-



macht habe, der Staatskasse eine Einbuße von 920 Thlr. im Jahre erwachsen, indem durch einen solchen Abzug bei der 10ten Stufe circa 410 Thlr., bei der 11ten circa 510 Thlr. weniger eingenommen sein würden. Ein solcher Ausfall sei doch nicht ohne Bedeutung; er empfehle deshalb, es ebenso wie früher, wo Niemand über zu starke Bedrückung Klage geführt habe, zu lassen.

Berathung geschlossen.

Abg. **Sullmann** als Vericherstatter: Wichtig sei, daß die Heruntersetzung der Steuersätze in nur zwei Stufen nicht vollständig consequent erscheine. Darauf aber sei es dem Ausschuß auch weniger angekommen, als auf Billigkeit; denn gerade bei diesen geringen Einkommen sei die Steuer oft sehr drückend und müsse deshalb ein zu plötzlicher Uebergang bei einem Spielraum von 50 Thlr. vermieden werden. Der Ausfall, welcher dadurch in der Einnahme des Staats entstehe, werde durch das Resultat eines gleich folgenden anderen Antrags vollständig gedeckt werden.

Antrag 14 angenommen. Zu Antrag 15 (die unterstrichenen Worte fallen nach Ablehnung von Antrag 4 weg), 16 und 17:

Regierungscommissär **Seumann**: Er empfehle die Beibehaltung des Entwurfs. Während in der Regel das Gesamteinkommen eines Steuerpflichtigen besteuert werde, handle es sich hier um die ausnahmsweise Besteuerung derjenigen Einnahmen, welche hier im Herzogthum erwachsen und ins Ausland gehen. Darüber, daß diese Einnahmen Steuern bezahlen müßten, sei man einig; es frage sich nur, in welcher Höhe? Der Entwurf gehe von dem Grundsatz aus, daß hier dieselben Sätze, wie beim Gesamteinkommen, gelten müßten, so daß z. B. ein Auswärtiger für eine aus dem Inlande gezogene Pension von 300 Thlr. denselben Steuerbetrag zahle, wie derjenige Inländer, dessen ganzes Einkommen sich auf 300 Thlr. belaufe. Der Ausschuß dagegen wolle stets von diesen Einnahmen 2 Procent erheben, außer, wenn dem Schätzungsausschuß bekannt sei oder nachgewiesen werde, die Verhältnisse des Steuerpflichtigen lägen so, daß, wenn er ein Inländer wäre und folgeweise nach seinem gesammten Einkommen und seinen sonstigen gesammten Verhältnissen hier zur Steuer zu veranlagten wäre, er einen niedrigeren Procentsatz zu zahlen haben würde. Der Entwurf verdiene hier den Vorzug, weil er an sich richtiger, gerechter und einfacher sei. An sich richtiger, weil diese ausnahmsweise Steuer eine objective, keine subjective sei, weil es sich um einen bestimmten Theil eines Einkommens handle, der als ein in sich abgeschlossenes, hier allein erfassbares Ganze gewissermaßen an die Stelle der Person trete, welche man hier als Ganzes nicht fassen wolle, solle und könne. Gerechter, weil sie gleichmäßiger nach allen Seiten sei und nicht von gleich großen Summen die Eine mit 1⁰/₁₀, die Andere mit 1¹/₂, die Andere mit 2⁰/₁₀ besteuere. Einfacher, weil der Steuersatz der Stufen ein fester sei und kein Procentsatz vom Einkommen

berechnet zu werden brauche. Der Vorwurf der Inconsequenz sei unbegründet; es könne von Consequenz bei ganz verschiedenen Gegenständen, wie objective und subjective Steuer, überhaupt nicht die Rede sein. Wolle man aber einmal diesen Vorwurf auch zugeben und sagen, es sei nicht richtig, einen Satz, der auf Gesamteinkommen berechnet sei, anzuwenden auf ein Einkommen, welches nur einen Theil des Gesamteinkommens bilde, so entgegne er, daß auch die 2 Procent, welche der Ausschuß wolle, auf das Gesamteinkommen von 1000 Thlr. und darüber berechnet seien. Dem vom Ausschuß für diesen Procentsatz angeführten Grunde, daß er die Regel des Maßes unserer Steuer sei, müsse er jedenfalls entgegentreten, da von circa 95000 Steuerpflichtigen — bei der Zahl von 70000, die vorher der Abg. Kussell angegeben habe, seien die Knechte, Mägde und Gesellen, welche nur als Nummern zählten, nicht mit eingerechnet — nur 16 bis 1700 die Einkommensteuer, also etwa 93300 die Klassensteuer bezahlten, so daß man, wenn so die Regel zur Ausnahme werde, das Steuermaß von 2⁰/₁₀ nicht das regelmäßige, sondern nur das höchste nennen könne. Wenn diese 2⁰/₁₀ aber ferner nur dann gefordert werden sollten, wenn dem Schätzungsausschusse besondere Verhältnisse des Steuerpflichtigen nicht bekannt oder nachgewiesen seien, so heiße das die Höhe des Procentsatzes von Zufälligkeiten abhängig machen, da es ja ein reiner Zufall sei, ob der Ausschuß diese Verhältnisse kenne oder nicht. Am leichtesten sei es möglich, wenn der Steuerpflichtige in der Nähe der Grenze wohne; dann werde der Procentsatz verringert; wohne er dagegen weiter entfernt, so trete sofort eine Besteuerung von 2⁰/₁₀ ein. Oder derselbe Ausschuß, welcher heute noch die besonderen Verhältnisse gekannt und in Folge dessen nur 1¹/₃⁰/₁₀ an Steuer berechnet habe, kenne morgen, nachdem seine Mitglieder gewechselt haben, die Verhältnisse nicht mehr und rechne 2⁰/₁₀. Die Möglichkeit, sein Gesamteinkommen und seine sonstigen Verhältnisse nachzuweisen, helfe da nicht viel, da allgemein bekannt sei, wie schwierig es sei, einen Nachweis über die gesammten Verhältnisse zu geben. Was besonders die Pensionen und Wartegelder betreffe, so seien dieselben häufig das einzige Einkommen derer, welche sie bezögen, so daß es höchst ungerecht sein würde, ihr Steuermaß davon abhängig zu machen, ob der Schätzungsausschuß die Verhältnisse von Personen kenne, welche vielleicht in fernem Welttheilen wohnten und nun bei gleich großem und gleich geartetem Einkommen den Auswärtigen mit 2⁰/₁₀, den im Inlande Befindlichen mit 1¹/₃⁰/₁₀ zu besteuern.

Eine andere Unzuträglichkeit sei die, daß bei einer Berechnung von Procentsätzen nach dem Antrage des Ausschusses nothwendig oft Schwarenbrüche als Steuern erhoben werden müßten. Die 13te Stufe z. B. bezahle für 6 bis 700 Thlr. 10 Thlr. 20 gr. Steuer, also einen Procentsatz von 17⁸/₁₀₀⁰/₁₀. Beziehe nun Jemand, dessen Gesamtverhältnisse ihm einen Platz auf der 13ten Stufe anwiesen, aus dem Herzogthum



eine Einnahme von 350 Thlr., so müsse man eine Steuer von $3\frac{1}{2} \cdot 178\frac{1}{100}$ Thlr. = 6 Thlr. 6 gr. $10\frac{1}{2}$ sw. von ihm erheben. Jedenfalls müsse deshalb eventuell über eine Abrundung etwas festgesetzt werden.

Das Resultat dieser Erwägungen sei, daß man das vom Ausschuß beantragte Verfahren nicht billigen könne.

Zur größeren Vereinfachung schlage dann der Ausschuß vor, die Einnahmen Auswärtiger aus dem Inlande nach Gemeinden zu trennen und nur diejenigen zu besteuern, welche aus einer und derselben Gemeinde mehr als 50 Thlr. betragen. Auch dies halte er für unrichtig, einestheils, weil es prinzipiell falsch sei, da nach den Grenzen von politischen Gemeinden zu fragen, wo der Grund zur Steuerpflicht nur in dem Entstehen des Einkommens in dem ganzen Lande liege, wo es sich um eine Staatssteuer handele, andertheils weil dadurch wieder die Steuerhöhe von Zufälligkeiten abhängig gemacht werde. Wenn z. B. von zwei Steuerpflichtigen der Eine 50 Thlr. aus der Gemeinde Damme, der Andere 48 Thlr. aus Damme, 48 Thlr. aus Holdorf und 48 Thlr. aus Neuenkirchen, zusammen also 144 Thlr. aus dem ganzen Lande beziehe, so würde dieser steuerfrei, jener steuerpflichtig sein, obgleich er viel weniger einnehme. Auf das Land komme es an, nicht auf die Gemeinden. Derartige scharf ausgeprägte Fälle würden zwar vielleicht nicht häufig vorkommen, wenn aber auch nur ein einziger ähnlicher Fall möglich sei, so könne ein Gesetz, welches solche verschiedene Besteuerungsergebnisse zulasse, unmöglich gebilligt werden. — Uebrigens sei auch die Vereinfachung nicht so sehr erforderlich, denn wenn auch das Zusammensuchen des hier fraglichen, nach auswärts abfließenden Einkommens für die erste Veranlagung etwas weitläufig und schwierig sein möge, so würde doch für die ferneren Veranlagungen die Arbeit nicht bedeutend sein, weil dieses Einkommen in der Mehrzahl der hierher gehörigen Fälle, nämlich da, wo es aus hiesigem Grundbesitz stamme, wenig veränderlich sei. Wenn aber überhaupt vielleicht verhältnißmäßig wenige Fälle vorkommen sollten, wo das betreffende Einkommen des Auswärtigen aus mehr als einer hiesigen Gemeinde stamme, dann bedürfe es auch überhaupt der Vereinfachung für die Veranlagung nicht.

Er empfehle deshalb, es in allen Punkten beim Entwurfe zu belassen.

Die Anträge 18 und 19 werden ebenfalls mit zur Verathung gestellt.

Abg. **Selkman II.**: Nach den umfassenden Erörterungen des Herrn Regierungskommissärs sehe er sich nicht veranlaßt, noch weiter auf die Sache einzugehen und wolle nur das gegen die Ausschufsanträge hervorheben, daß, wenn die Ausländer in der Regel 2 Prozent bezahlen sollten, dies eine vorzugsweise höhere Besteuerung derselben sei, welche allen Systemen, die man im Auslande kenne, widerspräche und deshalb Maßregeln von Seiten anderer Regierungen zur Folge haben könnte, deren Nachtheile die Vortheile des durch eine

solche Besteuerung erzielten Mehrbetrags mehr als doppelt aufwögen.

Verathung geschlossen.

Abg. **Sullmann** als Berichterstatter: Er müsse die Ausschufsanträge aufrecht erhalten. Wenn der Regierungskommissär die in Frage kommende Besteuerung als eine objektive bezeichne, so stehe der Ausschuß auf demselben Standpunkte. Gerade weil den betreffenden Personen nur ein Theil ihres Einkommens aus dem Herzogthum zufließe, so passe das Steuermaß nicht für sie, welches für Inländer mit ihrem Gesamteinkommen gelte. Er habe deshalb, soweit nichts Anderes vorliege, als der Betrag dieses Theils, den objektiven Maßstab von 2 Prozent beantragt. Um aber doch, wo dies möglich sei, für Ausländer dieselben Rücksichten, wie für Inländer, zur Anwendung zu bringen, und weil man andererseits es den Schätzungsausschüssen nicht zur Pflicht machen könne, über die Verhältnisse eines Ausländers Erkundigungen einzuziehen, so wolle er eventuell auch eine niedrigere Besteuerung eintreten lassen, wenn die Verhältnisse des Steuerpflichtigen dem Ausschusse bekannt oder nachgewiesen seien. Wenn dann auch einmal in einem Jahre diese Verhältnisse dem Schätzungsausschusse nicht bekannt wären, so würde der Betreffende im nächsten Jahre schon Sorge tragen, daß er sie erfahre. Die dem entgegenstehenden Schwierigkeiten in der Berechnung seien in den Mittheilungen, welche die Staatsregierung dem Ausschusse gemacht habe, nicht so hervorgehoben, so daß dieser geglaubt habe, der Zustimmung der Staatsregierung sicher zu sein; er halte dieselben auch für nicht so erheblich, da sich wegen der Abrundung bei kleineren Bruchtheilen leicht ein Zusatz werde einschalten lassen.

Daß endlich nur diejenigen Einnahmen besteuert würden, welche aus einer Gemeinde mehr als 50 Thaler betragen, sei einerseits doch eine bedeutende Erleichterung, während andererseits der Steuerertrag nur einen geringen Abbruch dadurch erleiden werde, so daß der Nutzen größer sei als der Ausfall. Sei doch bisher diese Steuer nur gehoben von Einkommen, welche mehr als 1000 Thlr. betragen hätten!

Präsident: Er werde über die Anträge 15 bis 19 zusammen abstimmen lassen; würden sie abgelehnt, so gelte Art. 5 §. 2 und Art. 6 des Entwurfs mit der durch Annahme des Antrags 14 nothwendig gewordenen Aenderung für angenommen.

Auf den Antrag des Abg. **Selkman II.** wird zuerst über Antrag 16 allein abgestimmt. Derselbe, sowie nach ihm die Anträge 15, 17, 18 und 19 werden angenommen.

Zu Antrag 20:

Reg.-Comm. **Seumann:** Die Bestimmung des Entwurfs, welche der Ausschuß hier streichen wolle, beruhe auf der Erfahrung, daß in einem großen Theile des Landes Verpachtungen von Betriebsanlagen nicht in hinlänglicher Zahl vorkämen, um für die Grundstücke, welche nicht verpachtet seien, den erforderlichen Pachtwerth ermitteln zu können. Für



solche Fälle auf die Grundsteuerbonitirung unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Preiserhöhungen zu verweisen, sei nur zweckmäßig, da sie ein gleichmäßig für das ganze Land geltendes Resultat gebe und speziell auf den Reinertrag gerichtet sei. Man möge erwägen, daß es für die Veranlagung zur Einkommensteuer auf eine minutiöse Einschätzung nicht so sehr ankomme und daß deshalb der abgeschätzte Grundsteuer-Reinertrag nach Erledigung der Reklamationen gegen die Grundsteuerbonitirung noch immer einen guten Maßstab liefern werde. Schon jetzt werde er bei der Klassen- und Einkommensteuerschätzung vielfach zu Grunde gelegt.

Antrag 20 angenommen.

Zu Antrag 21.

Regierungscommissär **Seumann**: In Betreff der Brandkassenbeiträge beziehe er sich auf die Motive, welche diesen Punkt weiter beleuchteten. Sie seien eben Sicherungen gegen künftige Verluste und könnten ebensowenig abgezogen werden, als andere Prämien für Versicherungen, z. B. gegen Hagelschlag, Viehsterben, von Mobilien oder für Wittwen und Waisen. Der Grund der Minderheit, daß sie eine gesetzliche Last seien, treffe im Jeverlande nicht zu; außerdem aber würden, wenn dies ein triftiger Grund wäre, auch die Wittwenkassenbeiträge, zu deren Zahlung die Staatsdiener verpflichtet seien, abgezogen werden müssen.

Antrag 21 abgelehnt.

Zu Antrag 22 und 23:

Regierungscommissär **Seumann**: Die Fassung des Entwurfs genüge, so weit eine gesetzliche Bestimmung nöthig sei; die speziellere Angabe der Anmeldefrist gehöre in die Instruktion hinein. Wolle man sie aber schon im Gesetz bestimmen, so möge man wenigstens nicht den 15. Mai nehmen, weil dadurch die Schätzung vor diesem Tage verhindert werde.

Abg. **Selkmann II.**: Durch Annahme von Ziffer 2 im Antrage 22 werde die Streichung des Wortes „rechtzeitig“ gegen Ende des Satzes nothwendig; dieser Punkt könne indessen bei der zweiten Lesung berücksichtigt werden.

Abg. **Strackerjan I.**: Er empfehle die Annahme der Ziffer 2; vor dem 15. Mai sei doch keine Schätzung möglich, da am 1. Mai umgezogen würde, so daß bis zum 15ten die Personenstandsaufnahme nicht bewerkstelligt werden könne.

Regierungscommissär **Seumann**: In Gemeinden, in welchen nicht viele Umzüge vorkämen, pflege man die Personenstandslisten vor dem 1. Mai aufzunehmen und nachher nöthigenfalls zu revidiren, so daß dort die Schätzung vor dem 15ten geschehen könne. Erfahrungsmäßig werde wirklich in manchen Gemeinden vor dem 15. Mai die Steuer veranlagt. Uebrigens sehe er durchaus keinen Nachtheil dabei, wenn statt des 15ten der 3. Mai genommen werde.

Verathung geschlossen.

Abg. **Sulmann** als Berichterstatter: Da die An-

meldefrist bis zum 15. Mai nicht genügend bestritten, auch vom Regierungscommissär nicht die bestimmte Zusicherung ertheilt sei, daß diese Anmeldefrist in die Instruktion aufgenommen werden solle, so müsse er sich für die Beibehaltung des Ausschufantrages erklären.

Anträge 22 und 23 angenommen.

Zu Antrag 24 und 25 (26 fällt wegen Nichtannahme von 13 aus):

Regierungscommissär **Seumann**: Gegen den Antrag der Minderheit, die Steuerveranlagung ausschließlich den Schätzungsausschüssen zuzuweisen, hebe er ein großes Bedenken hervor: Die Veranlagung werde in Folge dessen im ganzen Lande höchst ungleichmäßig geschehen. Eine gewisse Garantie liege allerdings darin, daß auch die Gemeindefasten nach demselben Maßstabe veranlagt werden würden; aber doch nur eine Garantie innerhalb der Veranlagung für eine und dieselbe Gemeinde, nicht für die Veranlagung der Gemeinden gegen einander. Die Erfahrung habe gezeigt, wie verschieden die Schätzungen der Ausschüsse für die Klassen- und Einkommensteuer in den verschiedenen Gemeinden ausfielen. Wenn selbst bis jetzt die wünschenswerthe Uebereinstimmung noch nicht überall erreicht sei, so solle man doch die Veranlagung der Stufe bis 1000 Thlr. wenigstens noch bei der Kammer lassen.

Antrag 24 abgelehnt, 25, 27, 28, 29, 30, 31 angenommen.

Zu Antrag 32 und 33:

Abg. **Suchting**: Für den Fall, daß der Antrag 32 abgelehnt werde, stelle er folgenden Antrag:

Der Art. 14 werde in folgender Fassung angenommen:

„Für die Wahrnehmung des Amtes eines Ausschufmitgliedes kann in Bezug auf die Hauptjahresveranlagung, nach näherer Bestimmung des Gemeinderaths, eine Vergütung aus der Gemeindecasse gewährt werden.“

Der Antrag findet genügende Unterstützung.

Abg. **Brader**: Er werde für Streichung des Art. 14 stimmen, da er nicht dafür sei, daß in solchen Sachen gleich eine Vergütung gegeben werde und ein Bedürfniß nicht erkenne; viele andere, mitunter sehr lästige Aemter müßten unentgeltlich wahrgenommen werden, weshalb man bei diesen eine Ausnahme machen wolle? Eventuell halte er es allerdings auch für besser, daß die Zahlung aus der Gemeindecasse, als aus dem großen Beutel gehe.

Reg.-Comm. **Seumann**: Er empfehle die Beibehaltung des Artikels. In Folge davon, daß bis jetzt keine Vergütung festgesetzt gewesen sei, hätten manche Gemeinden nothgedrungen eine solche aus der Gemeindecasse gewährt, weil diese Last größer sei, als sonst gewöhnlich bei derartigen Aemtern. Man könne aber doch den Gemeindecassen nicht zumuthen, diese Ausgabe ganz für eine Thätigkeit zu übernehmen,



die kein Gemeindecchrenamt sei, sondern zunächst nur den Staat interessire; deshalb seien auch bei den Amtsvisitationen öfters Anträge von den Gemeinden gestellt worden, dahin gehend, daß der Staat diese Vergütung übernehme. Den Huchting'schen Antrag halte er für unnöthig, da schon ohnehin die Gemeinden Vergütungen aus ihrer Klasse zahlen könnten, das möge nun im Steuergesetz stehen oder nicht. Daß aber die Gemeindefassen zur Tragung der Hälfte der Kosten herangezogen würden, finde in der Erwägung seine Berechtigung, daß die Gemeinden wegen der Anwendung dieser Steuerveranlagung auf die Gemeindefassen, bei der Einschätzung interessirt seien, und andererseits auch der Staatskasse hierdurch Auslagen zur Last fielen, wie z. B. für das Abschreiben der Steuerrollen.

Abg. **Ruffell**: Er sei ebenfalls mit der Mehrheit des Ausschusses für Beibehaltung des Artikel 14, da diese Operation im Interesse des Staats geschehe. Daß Ehrenämter unentgeltlich verwaltet würden, sei recht, die Thätigkeit eines Schätzungsausschussesmitgliedes sei aber kein Ehrenamt, sondern ein Dienst. Es sei wichtig, die verschiedenen Klassen der Gesellschaft in den Ausschüssen vertreten zu sehen, denn nur so könne man das Vertrauen haben auf eine richtige Schätzung; besonders gelte das für die s. g. kleinen Leute, deren einzige Einnahme in ihrer Arbeitskraft bestehe, welche dieselbe also, solange die Sitzungen dauerten, vollständig einbüßten. Es sei vorgekommen, daß 20 Tage im Jahre zur Schätzung erforderlich gewesen seien; ein armer Heuermann könne in dieser Zeit 10 Thlr. verdienen; ihn ohne Gegenleistung zu zwingen, diese dem Staat zu opfern, würde zu hart sein. Dazu kämen noch die baaren Ausgaben; man habe Beispiele, daß da, wo eine Gemeinde solche kleine Leute mit gewählt habe, diese in den Pausen, wo die Uebrigen es im Wirthshause sich hätten wohl sein lassen, draußen ihr karges Butterbrod verspeißt hätten. Er glaube, der Landtag werde ihnen nicht eine solche enorme Last aufbürden, sondern die geringe Klasse zu schützen suchen. Gegen Huchting's Antrag wende er ein, daß es ganz korrekt sei, wenn der Staat die Vergütung bezahle. Für ihn werde dieses Gesetz gemacht, für ihn die Steuer erhoben; wenn die Gemeinden zufällig auch Vortheil davon hätten, so finde er darin noch nicht die Nothwendigkeit begründet, daß sie zu den Abschätzungen beitragen, da es früher ihnen gestattet gewesen sei, nach ihrem Willen vielleicht auch ohne Kosten, ihre Steuern zu veranlagern.

Abg. **Cißel**: Er schließe sich der Majorität an, um so mehr als dieser Beschluß ein Präjudiz für das demnächst zur Verathung kommende Gesetz über die Klassen- und klassifizierte Einkommensteuer für das Fürstenthum Birkenfeld sein werde. Wenn hier diese Bestimmung bereits richtig erscheine, wie viel mehr in Birkenfeld, wo die Bezirke die ganzen Bürgermeistereien besaßen, wo nicht 20 Tage, sondern zuweilen 5 bis 6 Wochen durch die Schätzung in Anspruch genommen würden, und wo die Vertretung aller Klassen, auch der kleinen

Leute ganz besonders wünschenswerth sei wegen der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse, indem es dort fast überall gelte, neben den Landwirthen auch Gewerbetreibende, Kaufleute, Fabrikanten u. A. abzuschätzen. Deshalb habe auch der Provinzialrath in Birkenfeld, als in der letzten Diät ein ganz ähnlicher Antrag gestellt worden, diesen einstimmig angenommen. Daß diese Vergütung aus der Staats-, nicht aus der Gemeindefasse bezahlt werde, halte er für durchaus angemessen: Kosten, welche durch eine Staatssteuer verursacht würden, müßten auch aus dem Staatsbeutel gedeckt werden. Gegen den Huchting'schen Antrag trage er außerdem das Bedenken, daß es in demselben heiße: es könne eine Vergütung gewährt werden und daß in Folge dessen, wenn die eine Gemeinde sage: Wir bewilligen die Vergütung, die Andere: Wir bewilligen sie nicht, eine unzutragliche Ungleichmäßigkeit in diesem Punkte herbeigeführt werden würde.

Abg. **Ahlhorn**: Er empfehle die Annahme des Antrags 32. Schon bisher sei in einigen Gemeinden den Mitgliedern des Schätzungsausschusses eine Vergütung bezahlt worden; der Huchting'sche Antrag hebe das nur hervor und bringe es in das Gesetz hinein; ihm scheine es am besten, wenn man erst die Streichung des Art. 14 und dann die Annahme dieses Antrags beschlösse. Die dadurch gemachte Ungleichheit bringe keinen Nachtheil, da in einer Gemeinde die Leute es vielleicht nöthig hätten, in einer andern gern verzichteten. Zudem würde die Zeit, welche zur Schätzung nöthig sei, wenn man auch im Anfang vielleicht hier und da 20 Tage gebraucht habe, sich von jetzt an vermindern und wenn es allerdings auch gesetzlich feststehe, daß die kleinen Leute gewählt werden könnten, so wären sie doch auch bisher schon durch andere Dienste als Armenväter u. s. w. eben so stark belästigt worden. Abschätzungen, die früher 3, 4 oder 5 Tage weggenommen hätten, mache man jetzt in einem Tage ab und schließlich daure das Amt eines solchen Ausschussesmitgliedes ja nur 4 Jahre; nachher sei es frei.

Abg. **Huchting**: Das Meiste von dem, was er zur Motivirung seines Antrages vorzubringen habe, sei schon vom Abg. Ahlhorn gesagt. Nur auf die Bemerkungen des Abg. Cißel und des Regierungskommissärs, daß die Steuerschätzung im Interesse des Staats geschehe und deren Kosten also auch vom Staat getragen werden müßten, wolle er entgegnen, daß auch bei der Schätzung zur Grundsteuer, welche bedeutend mehr Arbeit in Anspruch nehme, die Vergütungen aus der Gemeindefasse flössen.

Reg.-Comm. **Seumann**: Die Grundsteuerschätzung liege wesentlich im Interesse der einzelnen Grundbesitzer und koste dem Staat, der keine größere Einnahme aus der Grundsteuer beziehe, als bisher, eine Menge Geld.

Verathung geschlossen.

Abg. **Ruffell** als Berichterstatter der Mehrheit zu Antrag 33 und 34: Gegen den von ihm vertheidigten Mehrheitsantrag sei darauf hingewiesen, daß die Gemeindefassen diese



Kosten tragen müßten. Er sehe aber nicht ein, wie diese dazu kommen sollten, für ein Geschäft, das der Staat allein in seinem Interesse vornehmen lasse, Gelder zu zahlen. Der Ausschuß wolle die ärmere Klasse, die am meisten gedrückt werde, durch diesen Antrag vor zu großer Besteuerung schützen; er wolle verhindern, daß Diejenigen aus ihr, welche sich am meisten für eine richtige Besteuerung interessirten und deshalb in die Schätzungsausschüsse gewählt würden, genöthigt würden, ihre einzige Einnahmequelle, die Zeit, unentgeltlich zum Opfer zu bringen. Die Abschätzung habe ein allgemeines Interesse, und müßten die Kosten, wie es auch in Preußen geschehe, vom Staat, nach dem Antrage der Mehrheit, getragen werden. Auch würden dieselben nur wenige Hundert Thaler betragen; der beantragte Satz von 15 gr. sei ja nur ein mäßiger Tageslohn, nur für die ärmere Klasse berechnet. Wer es mit angesehen habe, wie die armen Leute, Tage lang abschätzend, ihren Arbeitslohn opfern müßten, der könne es nicht verantworten, sie noch länger in dieser Lage zu lassen.

Abg. **Hullmann** als Berichterstatter der Minderheit: Die Minderheit sei derselben Ansicht, wie der Vorredner, für den Fall, daß die Schätzung allein für die Staatssteuer vorgenommen werde, während sie bei einer Anwendung dieser Schätzung auch auf die Gemeindeumlagen die Hälfte der Kosten, wie der Entwurf, auf die Gemeindekasse anweisen wolle. Indessen lege er kein so gewaltiges Gewicht darauf, da in den ersten Jahren die Belästigung am größten gewesen und die Zahl der Tage jetzt bereits abgenommen hätte, auch der Druck nicht so groß sei, daß er nicht mit dem anderer unbesoldeter Beamten verglichen werden könne. Gegen Huchting's Antrag werde er jedenfalls stimmen, weil er vollkommen unnöthig sei und das darin erwähnte Recht den Gemeindebehörden ohne weiteres bleibe, wenn nur der Art. 14 gestrichen werde.

Außerdem habe er noch berichtend zu erwähnen, daß der jährliche Betrag dieser Ausgabe im Bericht um einige Hundert Thaler zu niedrig angegeben sei, weil der Ausschuß bei Berechnung dieses Voranschlags nur das letzte Jahr im Auge gehabt habe, in welchem nur Veränderungen in die Steuerrolle des vorletzten Jahres eingetragen seien, während die eigentliche Veranlagung im Jahre vorher vorgenommen sei.

Präsident: Er werde erst den Antrag 32 zur Abstimmung bringen; werde dieser angenommen und damit der Art. 14 gestrichen, so sei entschieden, daß Nichts über die Entschädigung bestimmt werden solle. Im Fall der Ablehnung komme erst der Antrag 33 der Mehrheit, dann der Antrag 34 der Minderheit und schließlich der Antrag des Abg. Huchting zur Abstimmung.

Abg. **Hullmann** zur Geschäftsordnung: Er halte diese Reihenfolge nicht für richtig, würde es vielmehr für korrekter halten, daß, da der Mehrheitsantrag nicht weiter von dem Regierungsantrage abweiche als der Huchting'sche, erst der

Mehrheitsantrag, dann der Antrag des Abg. Huchting und endlich der Minderheitsantrag zur Abstimmung komme, welcher dasselbe wolle, wie die Staatsregierung, nur unter der ausgesprochenen Bedingung, daß der Umstand eintrete, welchen die Regierung stillschweigend voraussetze.

Präsident: Er sei mit der vorgeschlagenen Reihenfolge einverstanden und werde nach derselben verfahren.

Zum Antrag 32 wird namentliche Abstimmung beantragt und dieser Antrag genügend unterstützt.

Der Antrag 32 wird in namentlicher Abstimmung mit 24 gegen 23 Stimmen angenommen.

Für den Antrag stimmen die Abgeordneten:

Fortmann, Hardt, Heye, Hoting, Huchting, Müller, Detken, Oldejohnns, Köfener, Sellmann I., Strodtzoff, Struthoff, Suhren, Thöle, Töllner, Windhaus, Abels, Ahlers, Ahlhorn, Arkenau, Becker, Brader, Bulling, Bunnies.

Mit Nein stimmen die Abgeordneten:

de Couffer, Dannenberg, Driver, Giffel, Görlich, Greverus, Hullmann, Krahn, Kunz, Lentz, Nieberding, Pancraz, Rudebusch, Russell, Scriba, Sellmann II., Strackerjan I., Strackerjan II., Strackerjan III., Willers, Warleben, Bartel, Brörmann.

Abg. Brochhaus und Gräpel fehlen.

Der Antrag 35 wird angenommen.

Zu Antrag 36:

Abg. **Arkenau**: Die Streichung des §. 4 im 15ten Artikel halte er für durchaus zweckmäßig, da der Vorsitzende oft in einer unangenehmen Lage sei, wenn er den Ausschlag geben solle; bei Stimmgleichheit könne das ständige Mitglied aus dem Gemeinderath dies thun, der Vorsitzende aber müsse über den Parteien stehen und die Verhandlungen des Ausschusses mehr überwachen, als thätigen Antheil daran nehmen. Die verschiedenen Beamten würden verschieden über diesen Punkt denken; er sei aber überzeugt, daß Manche ihm fast unbedingt Recht geben würden. Gewähre man ihnen das Stimmrecht und lasse sie den Ausschlag bei Stimmgleichheit geben, so würden sie oft das Ganze fast allein übernehmen können und die übrigen Mitglieder, indem sie quasi nur gegenwärtig wären, sich vollständig von ihnen leiten lassen.

Antrag 36 wird angenommen.

Zu Antrag 37:

Regierungscommissär **Seumann**: Er empfehle die Beibehaltung von 4%. Der Ausschuß bemerke, er wolle gegen die Städte billig sein; das wolle die Staatsregierung auch; es frage sich nur: Was ist billig? Wenn der Ausschuß sage, nur insoweit könnten die Städte für Veranlagungskosten Vergütung beanspruchen, als ihnen selbst baare Kosten erwachsen, namentlich könnten sie für die Thätigkeit ihrer Beamten nicht weiter eine Vergütung fordern, als auch diesen Beamten wieder dieselbe Vergütung zufließe, so halte er das nicht für

richtig. Ob z. B. der Stadtdirektor hier in Oldenburg auf die Vergütung verzichte oder nicht, das könne für den Staat gleichgültig und kein Motiv sein, weniger zu erstatten, oder dieser Beamte werde gewiß, wenn er erfahre, daß dies der Fall sei, bei der nächsten Abschätzung ohne weiteres zugreifen. In den andern Städten werde die Vergütung unter alle Beamten vollständig vertheilt, ohne daß man sagen könne, irgend einer bekomme zu viel für seine Arbeit. Auch müßte der Staat nicht nur die baaren, sondern auch die indirekten Kosten berücksichtigen: Die Gehaltserhöhungen, auf welche zum Theil die durch die Abschätzung vergrößerte Arbeitslast den Beamten einen Anspruch verleihe; sowie die Entschädigungen für das Aemterpersonal, das entweder nach Stunden engagirt worden sei oder nach dem Umfang der Geschäfte, welche von der Stadt als Gemeinde, nicht als Stellvertreterin einer Staatsbehörde, zu beschaffen seien. Würden die Staatsbehörden die Steuer zu veranlagern und zu heben haben, so würden die Ausgaben schwerlich weniger als 4% betragen. Daß die Stadt Oldenburg augenblicklich an Erhebungskosten nur 1 $\frac{1}{7}$ % verausgabe, sei ein reiner Zufall, weil kürzlich ein jüngerer Stadtkämmerer angestellt sei, der mit beiden Händen zugegriffen haben werde, um die Hebung zu bekommen. Der Staat selbst habe vordem, als er sich nach einem eignen Hebungsbeamten für die Steuer aus der Stadt Oldenburg umgesehen habe, die Erfahrung gemacht, daß die Sache weit mehr kosten könne. Der Hebungsbeamte in Varel bekomme 1 $\frac{1}{2}$ %, der in Zeven gerade das, was hier beantragt werde, 2%.

Aus der selbstständigen Organisation der Städte folge nicht, daß die städtischen Beamten hier statt der Staatsbeamten einzutreten hätten. Durch den Art. 220 der Gemeindeordnung sei ihnen in Rechts- und Verwaltungssachen die Stellung und Zuständigkeit der Aemter ertheilt worden; das Aemtergesetz von 1857 mit der zugehörigen Ausführungsverordnung vom 6. Okt. 1858 habe ihnen diese Befugniß wieder genommen; mit den Einnahmen aus der Gerichtsbarkeit seien sie damit auch die Lasten aus den Geschäften losgeworden. Später hätten Zweckmäßigkeitserwünschte es erwünscht erscheinen lassen, diese Maßregel zu modifiziren und die Einschätzung zur Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer, sowie deren Erhebung den Städten wieder aufzuerlegen; dieser Theil aber sei der lästige, so daß man ihnen das Günstige genommen, das Ungünstige wiedergegeben habe. Dafür eine anderweitige Entschädigung zu geben, sei im höchsten Grade billig, zumal da der Staat ihre Thätigkeit in bedeutendem Maße in Anspruch nehme und werde diese Entschädigung eher reichlich als zu kärglich zu gewähren sein, da bekanntlich die neuere Gesetzgebung den Städten ihre alten hergebrachten Vorrechte ohne Rücksichtnahme genommen habe. In der Stadt Oldenburg möge diese Steuer etwa 23000 Thlr., in Varel 6900 Thlr., in Zeven 5900 Thlr. einbringen.

Abg. **Strackerjan** III.: Da er die Ehre habe, eine der Städte hier mit zu vertreten, so fühle er sich gedrungen,

auch ein Wort für dieselben einzulegen. Zwar gestehe er zu, daß die vom Oldenburger Magistrat hergegebene Berechnung zu hoch greife; auch wolle er sich wohl, um nur einige Aussicht auf die Zustimmung des Landtags zu erhalten, zu einer Herabsetzung der Forderung der Staatsregierung verstehen, welche er an sich nicht für zu hoch halte, da er es für vortheilhaft erachte, daß die Städte eine Hand in der Sache behielten; aber eine Vergütung, wie der Ausschuß sie vorschlage, sei zu gering. Wenn für die Abschätzung auch 1 $\frac{1}{2}$ % genügen mögen, so seien doch 2% für die Hebung der reguläre Satz und wenigstens da, wo nicht, wie bei der Grundsteuer, nur eine einmalige Hebung vorkomme, sondern die Verhältnisse so verwickelt seien, daß bei 23000 Thlr. Einnahme bisher 8600 Quittungen hätten ausgestellt werden müssen, selbst nach der jetzigen Vereinfachung nicht zu hoch. Zeitweilig sei es sogar unmöglich gewesen, hier für eine Vergütung von 2% einen Hebungsbeamten zu bekommen, nur augenblicklich habe die Anstellung eines neuen Stadtkämmerers eine geringere möglich gemacht, während sie in Zeven gerade 2% betrage.

Er beantrage demnach:

im Art. 15 §. 5 statt „4%“ zu setzen: 3 $\frac{1}{2}$ % und statt „und zwar 2 Procent“ zu setzen: „1 $\frac{1}{2}$ Procent.“

Sollte die Sache so einfach werden, daß die Städte bei diesem Procentsatz gewinnreiche Geschäfte machten, so habe der Staat es immer noch in der Hand, ihnen die Schätzung und Hebung wieder abzunehmen.

Der Antrag wird hinlänglich unterstützt.

Verathung geschlossen.

Abg. **Sullmann** als Berichterstatter: Nur wenige Worte wolle er noch hinzufügen. Als der Ausschuß eine nähere Begründung der Vorlage gewünscht, sei ihm eine Mittheilung zugestellt worden vom hiesigen Stadtmagistrat, welche 1290 Thlr. herausgerechnet habe, während der Entwurf nur 920 Thlr. verlange. Darin hätten ihm manche Sätze so hoch geschienen, daß er geglaubt habe, mit viel weniger auskommen zu können. Namentlich sei es dem Ausschuß aufgefallen in Betreff der Veranlagungskosten, daß der Stadtdirektor in Oldenburg von der Stadt keinen Zuschuß bekomme und habe er geglaubt, daß deshalb vom Staat auch keine Entschädigung für dessen Thätigkeit verlangt werden könne. Und auch in den beiden andern Städten müsse diese Ausgabe wegfallen, da sie allein in Folge der wesentlich in ihrem Interesse getroffenen selbstständigen Organisation im Stande seien, durch eigene Beamte die Veranlagung vornehmen zu lassen. Aus diesen und ähnlichen Gründen habe der Ausschuß diesen Antrag gestellt; so habe auch deshalb der Satz von 1 $\frac{1}{2}$ Procent ihm hoch genug geschienen, weil, während bisher die stattgefundenen Veränderungen während des ganzen Jahres nachgefügt seien, und so die Beamten dauernd beschäftigt hätten, künftig die Geschäfte sich dadurch vermindern würden, daß dies von jetzt an nur halb-



jährlich geschehen solle. Indessen sei er persönlich, nachdem der Regierungskommissär berichtet habe, daß der Hebungsbetante in Jever 2% Vergütung erhalte und daß der augenblickliche Satz in der Stadt Oldenburg als auf vorübergehenden Ursachen beruhend nicht ins Gewicht falle, nicht gegen den Strackerjan'schen Antrag und werde in der Erwägung, daß der Staat die Uebernahme dieser Geschäfte auf eigne Rechnung jeden Augenblick in der Hand habe, für denselben seine Stimme abgeben.

Antrag 37 wird angenommen, das plus von $\frac{1}{2}$ Procent des Strackerjan'schen Antrags abgelehnt.

Wegen vorgerückter Zeit wird die Verhandlung abgebrochen.

Schluß der Sitzung Nachmittags 2 Uhr.

Nächste Sitzung den 27. Februar Vormittags 11 Uhr.

Tagesordnung derselben:

1. Fortsetzung der heutigen.
2. Zweite Lesung des Gewerbegesetzes für Lübeck.
3. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betreffend Zulassung als Steuermann.
4. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betreffend Aufhebung der Kataster-Direction.

Der Berichterstatter

Saben.

